



Wo steht die Arbeitsschutz-Organisation in Ihrem Betrieb?

Zwölf Punkte, die in Betrieben mit Beschäftigten üblicherweise vorhanden sind. Welche davon für Ihren Betrieb eine Rolle spielen, hängt von den Tätigkeiten, den Arbeitsmitteln, den Gefährdungen, der Beschäftigtenzahl und dem Betreuungsmodell ab. Wählen Sie je Punkt: erledigt, offen oder trifft nicht zu. Die offenen Punkte sind das Thema fürs Erstgespräch.

Stand: September 2026

01

Die Gefährdungsbeurteilung ist dokumentiert und wird angepasst, wenn es nötig ist.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Aus ihr leiten sich die Schutzmaßnahmen ab. Die Unterlagen zeigen das Ergebnis, die Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung. Eine bestimmte Form ist nicht vorgegeben.

ArbSchG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 1

02

Die sicherheitstechnische Betreuung ist geregelt: Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit ist schriftlich bestellt oder ein überbetrieblicher Dienst beauftragt.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Auch ein Betreuungsangebot des Unfallversicherungsträgers kann diesen Weg abdecken. Der Umfang folgt aus der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung Ihres Trägers.

ASiG § 5 Abs. 1 und § 19; DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 1 bis 4; DGUV Regel 100-002 zu § 2 Abs. 1

03

Die betriebsärztliche Betreuung ist geregelt: Ein Betriebsarzt ist schriftlich bestellt oder ein überbetrieblicher Dienst beauftragt.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

In der Regelbetreuung nach Anlage 2 der neuen DGUV Vorschrift 2 übernimmt jede der beiden Fachrichtungen mindestens 20 Prozent der Grundbetreuung. Das gilt, sobald die neue Fassung bei Ihrem Träger in Kraft ist.

ASiG § 2 Abs. 1, § 19; DGUV Vorschrift 2 Anlage 2 Abschnitt II



04

Die Beschäftigten sind unterwiesen, die Unterweisung ist dokumentiert.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Veränderungen und mindestens einmal im Jahr. Die Jahresfrist ist ein Mindeststandard, wenn es nötig ist, häufiger.

ArbSchG § 12 Abs. 1; DGUV Vorschrift 1 § 4 Abs. 1

05

Ersthelfer sind ausgebildet und während der Arbeit anwesend.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Maßgeblich ist, wie viele Versicherte anwesend sind: bei 2 bis 20 mindestens einer, bei mehr als 20 in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent, sonst 10 Prozent. Die Fortbildung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Für Kindertageseinrichtungen und Hochschulen gelten eigene Vorgaben, der Träger kann Abweichungen zulassen.

DGUV Vorschrift 1 § 26 Abs. 1 bis 3; ArbSchG § 10 Abs. 1 bis 2

06

Brandschutzhelfer sind benannt und ausgebildet.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Bei normaler Brandgefährdung reichen in der Regel 5 Prozent der Beschäftigten. Gefährdungsbeurteilung, Schichtbetrieb, Abwesenheiten und die örtlichen Verhältnisse können mehr erfordern, eine feste höhere Quote bei erhöhter Brandgefährdung gibt es nicht. Der Arbeitgeber kann die Aufgabe selbst übernehmen, wenn er dafür ausgebildet ist. Für Baustellen gelten eigene Regeln.

ArbSchG § 10 Abs. 2; ASR A2.2 Nr. 7.3 Abs. 1 bis 5 und Nr. 8

07

Sicherheitsbeauftragte sind bestellt, wenn der Betrieb die Schwelle erreicht.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Seit dem 29. Mai 2026 liegt die Schwelle bei regelmäßig 50 Beschäftigten. Bei mehr als 20 und weniger als 50 kommt es auf eine besondere Gefährdung an. Bei weniger als 250 Beschäftigten ohne besondere Gefährdung genügt einer. Bei besonderer Gefährdung kann der Träger mehr anordnen. Sicherheitsbeauftragte haben andere Aufgaben als die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

SGB VII § 22 Abs. 1 bis 2 (Fassung seit 29.05.2026); ASiG § 6



08

Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Arbeitsmittel liegen dort vor, wo damit gearbeitet wird.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

In verständlicher Sprache und für die Beschäftigten zugänglich, eine bestimmte Form ist nicht vorgegeben. Ausnahmen gibt es bei geringer Gefährdung durch Gefahrstoffe und bei Arbeitsmitteln, für die keine Gebrauchsanleitung erforderlich ist. Eine gleichwertige Herstelleranleitung kann genügen.

GefStoffV § 14 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 13; BetrSichV § 12 Abs. 2; TRGS 555 Nr. 3.1 Abs. 1

09

Ein Gefahrstoffverzeichnis wird geführt, wenn im Betrieb mit Gefahrstoffen gearbeitet wird.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Es nennt die Gefahrstoffe, ihre Einstufung oder gefährlichen Eigenschaften, die Mengenbereiche und die betroffenen Arbeitsbereiche und verweist auf die Sicherheitsdatenblätter. Bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung entfällt es. Ohne Gefahrstofftätigkeiten trifft der Punkt nicht zu.

GefStoffV § 6 Abs. 12 bis 13

10

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind geprüft, die Prüfung ist dokumentiert.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Die Fristen richten sich nach Beanspruchung und Gefährdung, die Durchführungsanweisung nennt Richt- und Höchstwerte. Die Ergebnisse werden aufgezeichnet, ein Prüfbuch kann der Träger verlangen.

DGUV Vorschrift 3 § 5 Abs. 1 bis 3 mit Durchführungsanweisung; BetrSichV § 3 Abs. 6, § 14 Abs. 2 und 7

11

Regale, Leitern und Tritte sind geprüft, die Prüfung ist dokumentiert.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Für Regalanlagen mit entsprechender Gefährdung liegen höchstens zwölf Monate zwischen den Prüfungen durch eine befähigte Person, dazu kommen kürzere Kontrollen. Für Leitern und Tritte wird das Intervall nach Einsatz und Gefährdung festgelegt, die jährliche Prüfung ist dort eine Empfehlung.

DIN EN 15635; DGUV Information 208-043 und 208-061 (Regale); DGUV Information 208-016 (Leitern); BetrSichV § 14 Abs. 2 und 7



12

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert, eine Vorsorgekartei wird geführt.

☐ erledigt ☐ offen ☐ trifft nicht zu

Welche Vorsorge Pflichtvorsorge ist, welche angeboten wird und welche auf Wunsch stattfindet, folgt aus der Gefährdungsbeurteilung und dem Anhang der ArbMedVV. Wunschvorsorge entfällt nur, wenn keine Gesundheitsschäden zu erwarten sind.

ArbMedVV § 3 Abs. 1 und 4, §§ 4, 5, 5a, Anhang

Ihr Ergebnis

erledigt: _____ offen: _____ trifft nicht zu: _____

Keine offenen Punkte: Auf dieser Liste ist nichts offen. Der Selbstcheck bildet nicht alles ab, etwa den Arbeitsschutzausschuss oder die Gefährdungen Ihres Betriebs im Einzelnen. Im Erstgespräch sehen wir uns an, was die Liste nicht zeigt, und welcher Betreuungsumfang für Ihren Betrieb gilt.

Offene Punkte: Wie dringend sie sind, sagt die Zahl nicht. Im Erstgespräch sehen wir sie uns an und legen eine Reihenfolge fest. Ist die Gefährdungsbeurteilung offen, steht sie meist vorn, weil die anderen Punkte auf ihr aufbauen.

Besteht im Betrieb eine unmittelbare erhebliche Gefahr, gehen Schutzmaßnahmen vor. Sie warten weder auf die Gefährdungsbeurteilung noch auf ein Gespräch.

Kostenloses Erstgespräch: superas.de

Dieser Selbstcheck ist eine Orientierung für Betriebe mit Beschäftigten und ersetzt keine Beratung. Was in Ihrem Betrieb im Einzelnen gilt, hängt von Branche, Größe, Tätigkeiten und Betreuungsmodell ab. Aus den Auswahlen folgt keine Aussage darüber, ob Ihre Arbeitsschutz-Organisation vollständig oder wirksam ist.

Rechtsbezüge geprüft am 22.09.2026 an den jeweils geltenden konsolidierten Fassungen der Gesetze, Verordnungen, DGUV-Vorschriften und technischen Regeln.